



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 03.03.2025

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

Der Fußweg im Baugebiet „Krautgartenstraße nördlicher Teil“ zwischen der Münchner Straße und dem Auwaldring ist in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.



Hinweis: Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Fußweg zwischen der Münchner Straße und dem Auwaldring
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	Fußweg;
Flurnummern:	799/97, Gemarkung Hebertshausen;
Anfangspunkt:	Einmündung in den Weg an der "Münchner Straße";
Endpunkt:	Einmündung in den Auwaldring;
Länge:	0,027 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen;

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße ist als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

3. Wirksamwerden

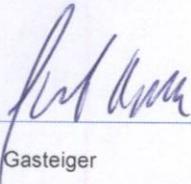
Wirksamwerden der Verfügung: 03.04.2025

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 19.03.2025

Abgenommen am: 03.04.2025



2. Bürgermeister Martin Gasteiger

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erheben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.